

## **Ethische Leitlinien der CIP-Akademie und der BAP**

Die Therapeuten des CIP/ der BAP (Psychotherapeuten, Supervisoren, Dozenten, Selbsterfahrungsleiter, Aus- und Weiterbildungsteilnehmer, im Folgenden „Therapeuten des CIP“ genannt) verpflichten sich dazu, nachfolgende ethische Grundsätze einzuhalten:

### **Grundsätzliches**

Die Therapeuten des CIP/ der BAP verpflichten sich dazu, dafür Sorge zu tragen, die ethischen und professionellen Standards der psychotherapeutischen Profession auf qualitativ hohem Niveau zu halten.

### **I. Die allgemeinen ethischen Richtlinien für die Therapeuten des CIP/ der BAP**

1. Die psychotherapeutische Arbeit kennzeichnet sich durch die Entwicklungsförderung der Patienten(-familien) vor dem Hintergrund eines therapeutischerseits individuell zu erfassenden und differenziert zu reflektierenden Problemverständnisses.
2. Diese Entwicklungsförderung muss von Seiten des Therapeuten derart gestaltet werden, dass psychotherapeutische Arbeitsbeziehung hinsichtlich Übertragungs- und Gegenübertragungsgeschehen/ Interaktionsgeschehen verantwortungsvoll und professionell gehandhabt wird. Hierzu müssen die Grenzen und Möglichkeiten des therapeutischen Settings hergestellt und über die Zeit der Therapie hinaus aufrechterhalten werden.

### **II. Spezielle ethische Richtlinien in der Patientenbehandlung**

#### **1. Patientenintegrität**

Ein Psychotherapeut verpflichtet sich dazu, die Würde und Integrität des Patienten/ der Patientenfamilie zu achten.

Ein Psychotherapeut verpflichtet sich dazu, sein Fühlen und Handeln differenziert zu reflektieren und damit die therapeutische Arbeitsbeziehung vor maladaptiven Handlungsimpulsen bzw. damit assoziiertem Ausagieren zu schützen.

#### **2. Abstinenzgebot**

Ein Psychotherapeut verpflichtet sich dazu, die therapeutische Arbeitsbeziehung durch Abstinenz zu schützen. Er wird damit einhergehend niemals die durch den Berufsstand in der therapeutischen Arbeitsbeziehung entstehende Autorität oder seine professionellen Kompetenzen zu missbräuchlichen Zwecken einsetzen. D.h.:

- a) Er erstrebt keinen Vorteil durch den Patienten oder dessen Familie. Er geht keine privaten, beruflichen oder ökonomischen Abhängigkeitsverhältnisse mit seinem Patienten/ der Patientenfamilie ein. Honorare werden vertraglich festgesetzt.
- b) In Behandlung, Weiterbildung oder Ausbildung unterlässt er narzisstischen Missbrauch, Manipulation, politische, weltanschauliche oder religiöse Indoktrination.

- c) Er handelt nicht im Interesse eigener erotischer oder aggressiver Wünsche. Insbesondere gehen sie keine sexuellen Beziehungen mit Patienten ein.

Er achtet das Abstinenzgebot bei Therapien über die Beendigung der psychotherapeutischen Arbeitsbeziehung hinaus.

### **3. Aufklärungspflicht („Informed Consent“)**

Ein Psychotherapeut verpflichtet sich dazu, im Sinne des „Informed Consent“ seiner Aufklärungs- und Informationspflicht nachzukommen. Hierzu klärt er seine Patienten(-familie) über die vorgesehenen bzw. verfahrensspezifischen Behandlungsschritte und mögliche Alternativen (s. Verfahren, Therapeutenpersönlichkeit, Setting) auf. Indikation und Behandlungsvertrag werden – so nahe, wie möglich, am kognitiven und emotionalen Entwicklungsstand der Patienten(-familie)-transparent gemacht.

### **4. Schweigepflicht**

Ein Psychotherapeut verpflichtet sich dazu, Mitteilungen des Patienten/ der Patientenfamilie auch über deren Tod hinaus vertraulich zu behandeln. Die Schweigepflicht gilt auch für Publikationen, Lehre und Supervisionen. Selbiges erfordert vorsorgliche Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes bei Berufsunfähigkeit oder Tod des Therapeuten in Hinblick auf alle Patientenaufzeichnungen. Bei drohender Selbst- oder Fremdgefährdung der Patienten ist ein professionell-verantwortungsvolles therapeutisches Vorgehen abzuwägen, das u.U. einen Bruch der Schweigepflicht aufgrund der Gesetzeslage impliziert.

### **5. Gewährleistung therapeutischer Arbeitsfähigkeit**

Ein Psychotherapeut verpflichtet sich dazu, dass er nicht in Zuständen eingeschränkter therapeutischer Arbeitsfähigkeit mit Patienten(-familien) arbeitet und achtet darauf, sich psychisch und physisch nicht zu überfordern. Er beachtet, dass Fortbildung, Intervention und Supervision wichtige Bestandteile qualifizierter Psychotherapie sind. Er ist bei Bedarf zu Supervision, Intervention und weiterer persönlicher Analyse oder Selbsterfahrung verpflichtet.

## **III. Verfahren bei fraglichen Verstößen gegen die Ethikrichtlinien**

In diesem Fall wird der Ethikbeirat e.V., dessen Mitglied die CIP-Akademie/ die BAP ist, beratend hinzugezogen.

**Kontakt/ Information:** <http://ethikverein.de>